



11. Sitzung des Schulausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Die nächste **Sitzung des Schulausschusses** des Landkreises Erlangen-Höchstadt findet am

**Montag, den 07.11.2022, um 09:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Landratsamtes,
im Erdgeschoss, Raum-Nr. 0.29,
Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen,**

statt.

Die Sitzung ist **öffentlich** und hat folgende **Tagesordnung**:

1. Bericht über den Stand der Schulbaumaßnahmen
2. Aktuelle Entwicklungen aus dem Bildungsbüro Erlangen-Höchstadt
3. Digitale Bildung; Information über die verschiedenen Förderprogramme
4. „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ im Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 - „Ergänzende Vollausrüstungsrunde im Schuljahr 2022/2023“; Ermächtigung des Landrats für die Beschaffung von weiteren Lehrerdienstgeräten
5. Vorberatung des Schulhaushaltes 2023

Alexander Tritthart
Landrat

83. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf

Die 83. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf findet am

**Dienstag, 08.11.2022, vormittags 11:00 Uhr,
im Sitzungssaal 0.29 (Ebene 0, blauer Flügel)
beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt,
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen**

statt.

Die Sitzung hat folgende **Tagesordnung**:

I. **Öffentliche Sitzung:**

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Erlass der Haushaltssatzung 2023
3. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2021; Feststellung und Entlastung

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Inhalt

11. Sitzung des Schulausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt	124
83. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf	124
Entgeltordnung für die Benutzung der im Eigentum des Landkreises Erlangen-Höchstadt stehenden Schulturnhallen	124
Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt	125

Entgeltordnung für die Benutzung der im Eigentum des Landkreises Erlangen-Höchstadt stehenden Schulturnhallen

§ 1 Entgelterhebung

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt erhebt für die außerschulische Nutzung der im Eigentum des Landkreises stehenden Schulturnhallen durch Dritte (insbesondere Schulen, Vereine, Verbände, sonstige Organisationen und Privatpersonen) ein Nutzungsentgelt nach dieser Entgeltordnung. Die Entgelte sind Nettoentgelte und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Veranstalter, der Antragsteller oder der gesetzliche Vertreter einer Vereinigung, Gruppierung oder Organisation. Mehrere Veranstalter bzw. Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsentgelt

- (1) Der Landkreis erhebt für die Nutzung der im Eigentum des Landkreises stehenden Schulturnhallen folgende Benutzungsentgelte:

<u>Regelmäßige Übungs- und Trainingseinheiten</u>	
Einfachsporthalle / kleine Halle	10,08 Euro pro Stunde (60 Minuten)
Dreifachsporthalle	30,24 Euro pro Stunde (60 Minuten)
Bei Nutzung	
einer Halleneinheit der Dreifachsporthalle	10,08 Euro pro Stunde (60 Minuten)
zwei Halleneinheiten der Dreifachsporthalle	20,16 Euro pro Stunde (60 Minuten)

<u>Einmalige Veranstaltungen</u>	
Für einmalige Veranstaltungen wird ein pauschales Nutzungsentgelt in Höhe von	
Einfachsporthalle / kleine Halle	109,24 Euro pro Tag
Dreifachsporthalle	218,48 Euro pro Tag

erhoben.



- (2) Die vereinbarte Nutzungszeit beinhaltet die Zeiten in den Umkleide- und Duschräumen. Mit Beendigung der vereinbarten Nutzungszeit müssen die Sporthallen und die Umkleide- und Duschanlagen geräumt sein.
- (3) In den unter Absatz 1 genannten Benutzungsentgelten sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Reinigung bereits enthalten. Bei Veranstaltungen mit einem über dem normalen Maß hinausgehenden Strom- und Wasserverbrauch behält sich der Landkreis vor, einen gesonderten Aufschlag zu verlangen bzw. die dadurch entstandenen Kosten auf den Entgeltschuldner umzulegen.
- (4) Reinigungskosten werden nur erhoben, wenn diese nicht bereits mit der regulären Reinigung im für den Schulbetrieb notwendigen Umfang der Anlage miterledigt werden können. Für schuldhaftige Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Für regelmäßige Übungs- und Trainingseinheiten werden die Hallenbelegungen nach Ende des im Benutzungsvertrag festgelegten Benutzungszeitraums auf der Grundlage der offiziellen Belegungspläne und nicht nach tatsächlicher Benutzung abgerechnet und den jeweiligen Entgeltschuldnern in Rechnung gestellt.
- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen entstehen die Nutzungsentgelte mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages und sind bis spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn an den Landkreis zu überweisen.

§ 5

Rücktritt vom Benutzungsvertrag

- (1) Der Entgeltschuldner ist berechtigt, bis spätestens vier Wochen vor der verbindlich vereinbarten Veranstaltung vom Benutzungsvertrag kostenfrei zurückzutreten. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Aufhebung des Überlassungsvertrages nur mit Zustimmung des Landkreises möglich. Der Entgeltschuldner hat 50 % des voraussichtlichen angefallenen Entgeltes zu begleichen.
- (2) Der Landkreis kann im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen, aus sonstigem öffentlichen Interesse oder bei groben Verstößen gegen die Vertragsbestimmungen jederzeit vom Benutzungsvertrag fristlos zurücktreten. Dies gilt auch, wenn das für einmalige Veranstaltungen vom Landkreis geforderte Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet wird. In allen genannten Fällen besteht kein Anspruch des Entgeltschuldners auf Schadenersatz.

§ 6

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft. Bisherige Entgeltregelungen in Bezug auf die Vermietung der Schulturnhallen werden aufgehoben.

Erlangen, den 10.10.2022

Alexander Tritthart
Landrat

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 97. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 21. Juli 2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des ZVGN für die Organe und Verbandsräte des Zweckverbandes vom 21. Juli 2022 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 9 am 15. September 2022, S. 141 amtlich bekannt gemacht.

Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.